

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	22.10.2012

### **Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.09.2012 betreffend Umsetzungsstand der Werbesatzung Venloer Straße (AN/1559/2012)**

#### **Text der Anfrage:**

"Die Werbesatzung Venloer Straße wurde vom Rat der Stadt Köln in der Sitzung am 20. Mai 2010 beschlossen.

Im Internetauftritt der Stadt Köln ist die Werbesatzung Venloer Straße weder unter Stichwortsuche noch unter Hinweisen des Bauaufsichtsamtes zu finden.

Daher fragen wir an:

1. Wann ist die Werbesatzung in Kraft getreten?
2. Am 14. Januar 2010 wurde eine Informationsveranstaltung zur geplanten Einführung der Werbesatzung für die Venloer Straße durchgeführt.  
Wurden und wenn ja, wie wurden die Eigentümer der Häuser und/oder die Geschäftsinhaber im Geltungsbereich der Werbesatzung darüber hinaus informiert?
3. Die Bezirksvertretung Ehrenfeld hat am 3. Mai 2010 einstimmig beschlossen, dass als Hilfestellung ein bebildeter Leitfaden mit textlichen Erläuterungen zur Umsetzung der Werbesatzung erstellt werden soll.  
Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand, und wann wird die Veröffentlichung erfolgen?
4. Wurde eine Bestandsaufnahme der Werbeanlagen vor Inkrafttreten der Satzung durchgeführt, so dass neue Werbeanlagen, die der Werbesatzung widersprechen, von solchen unterschieden werden können, die Bestandsschutz genießen?
5. Wie wird die Einhaltung der Werbesatzung durch die Verwaltung kontrolliert, und sind Verstöße bekannt?

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

##### **Zu 1.:**

Die Satzung ist am 30.06.2010 in Kraft getreten.

**Zu 2.:**

Darüber hinaus fand keine zusätzliche Information statt.

Informationen zur Werbesatzung und die Anwendung werden derzeit innerhalb der planungsrechtlichen Beratung - auch per E-Mail und telefonisch - durch das Stadtplanungsamt und innerhalb der Bauberatung durch das Bauaufsichtsamt während der Sprechzeiten der Verwaltung stets erteilt. Zudem ist die Werbesatzung jederzeit über den Internetauftritt der Stadt Köln abrufbar unter Satzungen und Bekanntmachungen, Kölner Stadtrecht, Stichwort "Straßen".

(<http://www.stadt-koeln.de/1/satzungen-bekanntmachungen/stadtrecht/09181/?start=30>)

**Zu 3.:**

Es gibt keinen neuen Sachstand dazu. Eine Bearbeitung ist noch nicht erfolgt aufgrund arbeitskapazitärer Gründe. Deshalb kann auch noch kein Veröffentlichungsdatum genannt werden.

**Zu 4.:**

Vor Inkrafttreten der Satzung wurde eine Bestandserfassung der Fassaden vorgenommen. Bei der Bestandsaufnahme wurde jedoch nicht aufgezeichnet, ob für die erfassten Werbeanlagen auch eine Baugenehmigung vorlag. Insofern ist die Bestandserfassung nicht als Grundlage geeignet zur Beurteilung des Bestandsschutzes. Es kann jedoch unterschieden werden, ob eine Anlage vor oder nach Inkrafttreten der Satzung angebracht wurde.

**Zu 5.:**

Das Bauaufsichtsamt kontrolliert die Einhaltung der Werbesatzung bei genehmigungspflichtigen Werbeanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Alle Werbeanlagen im Geltungsbereich der Satzung sind genehmigungspflichtig, mit Ausnahme von Werbeanlagen bis 1 m<sup>2</sup> Größe sowie für zeitlich begrenzte Veranstaltungen wie Ausverkäufe (§ 4 der Werbesatzung Venloer Straße). Diese sind genehmigungsfrei, wenn sie den Kriterien der Werbesatzung entsprechen. Verstöße sind nicht bekannt.